

22.09.87

Unterrichtung

durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

zur

Entscheidung des Bundesrates zu § 17 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung
über den Betrieb von Apotheken^{*)}

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Bonn, den 17. September 1987
Der Parlamentarische Staatssekretär

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat bei der Verabschiedung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige als Mißbrauch im Sinne des § 17 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung anzusehen sei. Nach Überprüfung der Rechtslage, insbesondere auch im Hinblick auf § 29 Abs. 1 Nr. 10 des Betäubungsmittelgesetzes, übersende ich Ihnen hiermit eine mit dem Bundesminister der Justiz abgestimmte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Anton Pfeifer

^{*)} Drs. 498/86 (Besluß)

Stellungnahme

zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu § 17 Abs. 8 Satz 2
der Verordnung über den Betrieb von Apotheken

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 bei der Verabschiedung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige als Mißbrauch im Sinne des § 17 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung anzusehen sei. Dabei sollten auch alle Stellen der Länder, die mit der AIDS-Bekämpfung befaßt sind, gehört werden.

Die Frage wurde erneut dem Ständigen Arbeitskreis der Drogenbeauftragten des Bundes und der Länder in seiner 76. Sitzung am 10./11. März 1987 sowie der Sondersitzung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (GMK) am 27. März 1987 vorgelegt. Darüber hinaus wurden die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte vom Bundesministerium der Justiz geprüft.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

1. Die Drogenbeauftragten und die Gesundheitsminister und -senatoren der Länder haben festgestellt, daß die derzeit geübte Praxis bei der Abgabe von Einwegspritzen durch Apotheken als flankierende Maßnahme zur Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung von AIDS durch suchtmittelspritzende Drogenabhängige (Fixer) zu betrachten ist. Sie leistet einem illegalen Mißbrauch von Drogen keinen neuen Vorschub.
2. Um zu vermeiden, daß sich AIDS durch die Verwendung gebrauchter Spritzen sowohl im Kreis der Drogenabhängigen selbst als auch durch eine sexuelle Übertragung über diesen hinaus auf andere Bevölkerungskreise weiter verbreitet, ist die Benutzung steriler Einwegspritzen durch Fixer gesundheitspolitisch erwünscht.

...

3. Die Abgabe von Einwegspritzen durch Apotheken verstößt nicht gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften. Wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, stellt sie kein "Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Drogenkonsum" dar und ist somit nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 10 des Betäubungsmittelgesetzes.

Auch die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung stehen der Abgabe von Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht entgegen. § 17 Abs. 8 Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung ist nicht anwendbar. Ein Mißbrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, weil eine Verweigerung der Abgabe der Spritzen nicht den unrechtmäßigen Drogenkonsum, wohl aber die Bekämpfung der Ausbreitung von AIDS erschweren würde.